

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck, LL.M.  
DW: 8585  
m.boeck@lk-oe.at  
GZ: II/2-032017/A-22/B

## **A b s c h r i f t**

Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per Mail an: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 26. April 2017

### **Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht (BMB-12.660/0001-Präs.10/2017)**

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Bildung zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)**

##### **Zu Z 11 (Fünftes Hauptstück)**

Das fünfte Hauptstück soll die Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens regeln und befasst sich mit der Einrichtung der Bildungsdirektionen. Gemäß den Erläuterungen zu Z 11 des Entwurfs soll die bestehende Vollziehung auf dem Gebiet des Kindergartenwesens und Hortwesens sowie des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens gemäß Artikel 14a B-VG unverändert bleiben. Dies sollte im Gesetzestext des Artikels 113 ausdrücklich klargestellt werden.

#### **Zu Artikel 12 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985)**

##### **Zu Z 6 (§ 3 Abs 3)**

Eine Ergänzung des § 3 Abs 3 des Entwurfs wird angeregt. Der Schulleiter oder die Schulleiterin sollte nach den Erfordernissen des praktischen Unterrichts an land- und forstwirtschaftlichen Schulen vorsehen können, dass dieser vor 7 Uhr beziehungsweise nach 19 Uhr erfolgen kann. So könnte ein noch besserer Praxisbezug hergestellt werden.

**Zu Artikel 19 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985)****Zu Z 9 (§ 10 samt Überschrift)**

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, § 10 Schulpflichtgesetz ersatzlos zu streichen. Dieser regelt die Beurlaubung vom Schulbesuch wegen Mithilfe in der Landwirtschaft.

Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, die in § 10 geregelte Beurlaubungsmöglichkeit sei mangels erkennbaren Bedarfs in der Praxis obsolet geworden. Gemäß einer Erhebung des Bundesministeriums für Bildung bei den Landesschulräten (beim Stadtschulrat für Wien) bezüglich Beurlaubungen vom Schulbesuch nach § 10 SchPflG gab es im Schuljahr 2014/15 fünf Beurlaubungen und im Schuljahr 2015/16 zwei Beurlaubungen.

Aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an dieser besonderen Beurlaubungsform spricht sich die LK Österreich gegen eine Streichung des § 10 SchPflG aus. Es sollte lediglich eine Anpassung an die geplante neue Behördenstruktur (Bildungsdirektion statt Landesschulrat) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich